



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

CK 15. Okt. 93 11

p.B.75.77. - VDF/BUB

Bern, 14. Oktober 1993

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Bundesamt für Aussenwirtschaft

E V D

z.Hd. Herrn Vizedirektor R. Ramsauer

Finanzhilfe an mehrere GUS-Mitglieder

Herr Minister

Besten Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu Ihrem Antragsentwurf vom 4. Oktober 1993 (Ref. 861.5. GUS allg. - gru) Stellung zu nehmen.

Aus der Optik der schweizerischen Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas wirft Ihr Antrag ein grundsätzliches Problem auf, nämlich jenes der Konditionalität. Wir anerkennen durchaus, dass Sie diese Frage klar auf den Tisch legen und nicht versuchen, ihr auszuweichen. Zu Ihrer Argumentation möchten wir hinsichtlich Substanz und Ergebnis wie folgt Stellung beziehen.

1. Wie Sie wissen, bestehen zwischen Ihrem Amt und unserer Direktion gewisse Meinungsunterschiede hinsichtlich der Auswirkungen der von Bundesrat und Parlament verlangten Beachtung der Konditionalität auf die praktische Durchführung der Zusammenarbeit mit den GUS-Mitgliedern. Die unterschiedlichen Auffassungen beziehen sich weniger auf die Frage, ob in einem bestimmten Land die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirkung unserer Massnahmen gegeben sind oder nicht, sondern vielmehr auf die Frage, wie sich Widersprüche hinsichtlich der Beachtung der Konditionalität vermeiden lassen. Diese Widersprüche können sich auf verschiedenen Ebenen ergeben:



- Widerspruch zwischen dem **kategorischen** Wortlaut der beiden bundesrätlichen Botschaften vom 23.9.1991 bzw. 1.7.1992 und der Realität in den meisten Staaten, die aus der früheren Sowjetunion hervorgegangen sind
 - Widerspruch zwischen von Bundesrat und Parlament verlangter Konditionalität einerseits und den "Verpflichtungen" andererseits, welche die Verwaltung gegenüber den Mitgliedern der schweizerischen IMF-Stimmrechtsgruppe zu haben glaubt
 - Widerspruch zwischen der multilateralen, von der Schweiz mitgetragenen Hilfe (IMF, Weltbank, EBRD) und der bilateralen Zusammenarbeit
 - Widerspruch zwischen der Finanzhilfe und der technischen Zusammenarbeit, der vor dem Hintergrund eines verstärkten Rufs nach Kohärenz der schweizerischen Osthilfe (Aussenpolitische Kommission des Nationalrates vom 6. Juli 1993) zu sehen ist.
 - Widerspruch zwischen der Konditionalität und dem Bedürfnis, die schweizerische Exportwirtschaft gegenüber dem Ausland nicht schlechterzustellen.
2. Die ganze Problematik bildet Gegenstand einer Diskussion zwischen unseren beiden Aemtern, welche noch nicht abgeschlossen ist. Anlässlich eines Gesprächs zwischen Herrn Botschafter Arioli und dem Unterzeichnenden vom 9. September 1993 wurde vereinbart, dass die Politische Direktion eine Art Aussprachepapier über die Konditionalität verfasst, welches von den drei Departementen EVD, EFD und EDA genehmigt und dann dem Bundesrat sowie allenfalls den Räten (Kommissionspräsidenten) zugeleitet würde. Wir wären in der Lage, bis Ende Oktober einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Ihr Antrag bewirkt jetzt aber, dass Verwaltung und Bundesrat die Auseinandersetzung über die Bedingungen der schweizerischen Hilfe anhand eben dieses Antrags vornehmen müssen. Im wesentlichen führt Ihr Entwurf nämlich dazu,

- dass der Bundesrat im Widerspruch zum Parlament vom kategorischen Erfordernis der Konditionalität abweicht (vgl. den zweiten Abschnitt der Ziff. 2.3., Seite 4 oben)
- dass die Konditionalität ihres Sinnes entleert wird und als Vorgabe für die Durchführung der Massnahmen jede Bedeutung verliert; wenn Usbekistan und Turkmenistan als Empfänger schweizerischer Finanzhilfe in Frage kommen, dann kommt letztlich

jedes Land, unabhängig von seinem politischen und wirtschaftlichen System, als Partner für die Zusammenarbeit in Frage.

3. Unter diesen Umständen sehen wir für das weitere Vorgehen folgende Möglichkeiten:

- a) Sie stellen den Antrag zurück, bis die grundsätzliche Auseinandersetzung über die Konditionalität geführt ist (vgl. oben Punkt 2.)
- b) Sie halten am Antrag fest, doch werden darin die Länder Usbekistan, Turkmenistan und Kasachstan als Partner der Finanzhilfe gestrichen. Sie könnten Gegenstand eines späteren summarischen Antrages werden, sofern sich ein entsprechender Konsens anlässlich der Grundsatzdiskussion ergibt. Der Antrag könnte daraufhinweisen, dass diese Länder als Empfänger von Kreditgarantien in Frage kommen werden, sobald die Reformvoraussetzungen vorliegen.
- c) Sie halten am Antrag fest, weisen jedoch gleichzeitig daraufhin, dass die Zusammenarbeit mit Usbekistan, Turkmenistan und Kasachstan der von Bundesrat und Parlament ursprünglich gewünschten Konditionalität nicht entspricht. Der Bundesrat müsste sich dieses Widerspruchs klar bewusst sein und eine angemessene Information der beiden Räte sicherstellen.

Wir befürworten eine Zurückstellung des Antrags bis zur Klärung der Grundsatzfrage.

Mit freundlichen Grüßen

POLITISCHE ABTEILUNG I



F. von Däniken

Kopie:

- KE
- MER
- BUU

OKT 7 5. OKT. 99 11